

**Fakultätsordnung
für die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften
an der Universität Duisburg-Essen
Vom 22. Januar 2013**

(Verköndungsblatt Jg. 11, 2013 S. 257 / Nr. 23)

zuletzt geändert durch Art. I der dritten Änderungsordnung vom 05. Juni 2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 377 / Nr. 72)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 26 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2012 (GV. NRW. S. 672) und des § 9 Abs. 3 der Grundordnung der Universität Duisburg-Essen hat die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Duisburg-Essen die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht: ¹

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Bezeichnung und Gliederung
- § 3 Dekanat
- § 4 Fakultätsrat
- § 5 Qualitätsverbesserungskommission
- § 6 Studienbeirat
- § 7 Geschäftsordnung
- § 8 Veröffentlichung und In-Kraft-Treten

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Fakultätsordnung regelt auf der Grundlage des Hochschulgesetzes des Landes NRW und der Grundordnung der Universität Duisburg-Essen die Organisation und Binnengliederung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften.

**§ 2
Bezeichnung und Gliederung ²**

(1) Die Fakultät trägt die Bezeichnung Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und umfasst die Gebiete Betriebswirtschaft, Informatik, Volkswirtschaft und Wirtschaftsinformatik.

(2) Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften gliedert sich in die folgenden wissenschaftlichen Einrichtungen gem. § 29 Abs. 1 HG:

- Institut für „Betriebswirtschaft und Volkswirtschaft“ („Institute for Business and Economic Studies“, abgekürzt: IBES),

- Institut für „Informatik und Wirtschaftsinformatik“ (Institute for Computer Science and Business Information Systems“, abgekürzt: ICB),
- das Forschungszentrum für Software Engineering (The Ruhr Institute for Software Technology, genannt: paluno),
- das Zentrum für gesundheitsökonomische Forschung (genannt: CINCH),³
- das House of Energy Markets and Finance (abgekürzt: HEMF)

die alle Teile der Fakultät umfassen.

(3) Mitglieder des jeweiligen Instituts werden durch die Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts bestimmt.

(4) Die Institute werden jeweils geleitet durch einen Vorstand, dem die geschäftsführende Direktorin beziehungsweise der geschäftsführende Direktor des Instituts vorsteht. Die geschäftsführende Direktorin beziehungsweise der geschäftsführende Direktor wird aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren des Instituts gewählt. Gleiches gilt für die stellvertretende Direktorin beziehungsweise für den stellvertretenden Direktor. Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor ist zugleich Sprecherin beziehungsweise Sprecher des Instituts und vertritt die Belange des Instituts gegenüber dem Dekanat.

(5) Die Mitglieder des jeweiligen Instituts wählen den Vorstand. In Forschungsinstituten kann davon abgewichen werden. Die Zusammensetzung des Vorstands ist in der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des jeweiligen Instituts festgelegt.

(6) Die Institute stehen ihren Mitgliedern und sonstigen Personen nach Maßgabe der jeweiligen Verwaltungs- und Benutzungsordnungen zur Verfügung. Die Verwaltungs- und Benutzungsordnungen können eine weitere Gliederung der Institute vorsehen.

(7) Das Nähere wird durch die Verwaltungs- und Benutzungsordnung des jeweiligen Instituts bzw. Forschungszentrums geregelt.

**§ 3
Dekanat**

Dem Dekanat gehören die Dekanin bzw. der Dekan und bis zu drei Prodekaninnen bzw. Prodekane an, von denen eine bzw. einer die Studiendekanin bzw. der Studiendekan ist.

**§ 4
Fakultätsrat**

(1) Stimmberechtigte Mitglieder des Fakultätsrates sind gemäß § 11 Abs. 4 Ziff. 1 Grundordnung der Universität Duisburg-Essen acht Vertreterinnen bzw. Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, je zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie drei Vertreterinnen bzw. Vertreter aus der Gruppe der Studierenden.

Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr, die der Vertreterinnen bzw. Vertreter der anderen Gruppen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 HG zwei Jahre.

(2) Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Fakultätsrates sind die Mitglieder des Dekanats.

(3) Die Mitglieder des Dekanats haben Antragsrecht im Fakultätsrat.

**§ 5
Qualitätsverbesserungskommission**

(1) Die Aufgaben der Qualitätsverbesserungskommission sind

- a) Erarbeitung von planerischen Vorschlägen zur zweckmäßigen Verwendung von den der Fakultät zugewiesenen Mitteln nach § 1 Studiumsqualitätsgesetz;
- b) Stellungnahmen zu fakultätsinternen Berichten im Bereich Studium und Lehre;
- c) Empfehlungen zum Qualitätsmonitoring im Bereich Studium und Lehre;
- d) Überprüfung der Qualität der Lehr- und Studienorganisation.

(2) Der Qualitätsverbesserungskommission gehören an

- a) zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer;
- b) ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- c) ein Mitglied aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- d) fünf Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden.

Für jedes Mitglied der Qualitätsverbesserungskommission können bis zu 5 Vertreterinnen bzw. Vertreter gewählt werden.

Die Mitglieder sowie deren Vertreterinnen bzw. Vertreter werden von den Vertreterinnen und Vertretern der jeweiligen Statusgruppe im Fakultätsrat vorgeschlagen und vom Fakultätsrat gewählt.

(3) Der Qualitätsverbesserungskommission gehört die Dekanin bzw. der Dekan mit beratender Stimme an und hat Antragsrecht. Die Dekanin bzw. der Dekan kann sich vertreten lassen.

Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer der Fakultät ist zu den Sitzungen der Qualitätsverbesserungskommission einzuladen.

(4) Die Qualitätsverbesserungskommission wählt

- a) eine Hochschullehrerin bzw. einen Hochschullehrer gem. Abs. 2 Punkt a) als Vorsitzende bzw. als Vorsitzenden,
- b) ein Mitglied der Qualitätsverbesserungskommission als stellvertretende Vorsitzende bzw. stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt jeweils zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder jeweils ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Die von der Qualitätsverbesserungskommission zur Realisierung der Qualitätsverbesserungsmittel vorge schlagenen Einzelmaßnahmen werden dem Dekanat zur Entscheidung vorgelegt. Folgt das Dekanat der Empfehlung der Kommission nicht, erfolgt eine begründete Information der Kommission.

(6) Die Zuständigkeit für die Mittelbewirtschaftung innerhalb der Fakultät bleibt unberührt.

**§ 6
Studienbeirat⁴**

(1) Die Aufgaben des Studienbeirats ergeben sich aus § 28 Abs. 8 HG.

(2) Dem Studienbeirat gehören an

- a) Kraft Amtes die Studiendekanin bzw. der Studiendekan;
- b) ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer;
- c) ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, das an einem dem IBES zugeordneten Lehrstuhl mit Lehraufgaben beschäftigt ist, und ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, das an einem dem ICB zugeordneten Lehrstuhl mit Lehraufgaben beschäftigt ist;
- d) zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden, die in einem der Lehreinheit Wirtschaftswissenschaften zugeordneten Studiengang immatrikuliert sind, und zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden, die in einem der Lehreinheit Informatik und Wirtschaftsinformatik zugeordneten Studiengang immatrikuliert sind.

Den Vorsitz hat gemäß § 28 Abs. 8 HG die Studiendekanin bzw. der Studiendekan inne.

Vertreterin bzw. Vertreter des Mitglieds des Studienbeirats nach Satz 1 Ziffer a) ist die Dekanin bzw. der Dekan und nachfolgend die Prodekaninnen bzw. Prodekane der Fakultät.

Für jedes Mitglied des Studienbeirats nach Satz 1 Ziffer c) bis d) können bis zu 2 Vertreterinnen bzw. Vertreter gewählt werden.

Die Mitglieder sowie deren Vertreterinnen bzw. Vertreter werden von den Vertreterinnen und Vertretern der jeweiligen Statusgruppe im Fakultätsrat vorgeschlagen und vom Fakultätsrat gewählt.

Die Amtszeit der Mitglieder nach Satz 1 Ziffer b) und c) beträgt 2 Jahre. Die Amtszeit der Mitglieder nach Satz 1 Ziff. d) beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Dem Studienbeirat gehört die Dekanin bzw. der Dekan mit beratender Stimme an. Sie bzw. er hat Antragsrecht. Die Dekanin bzw. der Dekan kann sich vertreten lassen.

Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer der Fakultät ist zu den Sitzungen des Studienbeirats einzuladen.

(4) Die Stimme jedes Mitglieds des Studienbeirats besitzt die gleiche Gewichtung.

§ 7 Geschäftsordnung

Soweit in dieser Ordnung oder in Verwaltungs- und Benutzungsordnungen der Fakultät nicht anders geregelt, wird die Geschäftsordnung des Senats angewandt.

§ 8 Veröffentlichung und In-Kraft-Treten

Diese Fakultätsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 4. Dezember 2012.

Duisburg und Essen, den 22. Januar 2013

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler

¹ Inhaltsverzeichnis durch Aufnahme des neuen § 6 angepasst (VBl Jg. 13, 2015 S. 477 / Nr. 91)

² § 2 Abs. 2 neu gefasst durch Art. I der ersten Änderungsordnung vom 17.02.2015 (VBl Jg. 13, 2015 S. 57 / Nr. 17), in Kraft getreten am 20.02.2015

³ § 2 Abs. 2 der fünfte Spiegelpunkt und die Wörter „das Forschungszentrum zu Informationssystemen technologiegestützter Lernprozesse und zur ökonomischen und beruflichen Bildung (genannt TELIT)“ gestrichen durch dritte Änderungsordnung vom 05.06.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 377 / Nr. 72), in Kraft getreten am 08.06.2018

⁴ § 6 neu eingefügt, bisherige §§ 6 bis 7 werden §§ 7 bis 8 durch Art. I der zweiten Änderungsordnung vom 31.07.2015 (VBl Jg. 13, 2015 S. 477 / Nr. 91), in Kraft getreten am 04.08.2015